

Leistungsbeträge der Pflegeversicherung zum 01.01.2025

Die Leistungsbeträge der sozialen Pflegeversicherung steigen zum 01.01.2025 um 4,5 %.

Bitte beachten Sie die damit verbundenen nachfolgend dargestellten Änderungen/ Ergänzungen des Leitfadens zu den Pflegekassenleistungen.

Ambulanter Bereich	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegegeld monatlich (Seite 73)	-	347,00 €	599,00 €	800,00 €	990,00 €
Pflegedienst (Pfllegesachleistungen) monatlich, Seite 73)	-	796,00 €	1.497,00 €	1.859,00 €	2.299,00 €
Kombinationsleistungen (Seite 74)	-	Bis zu 40% der Pfllegesachleistungen können für anerkannte Entlastungsleistungen verwendet werden			
Tagespflege monatlich	-	721,00 €	1.357,00 €	1.685,00 €	2.085,00 €
Entlastungsbetrag monatlich (Seite 74)	131,00 €				
Verhinderungspflege Jährlich (Seite 75)	-	Bis zu 1.685 € je Kalenderjahr für höchstens 6 Wochen (Ausnahme: Stundenweise Inanspruchnahme). Der Betrag kann auf bis zu 2.528 € erhöht werden, wird dann auf den Leistungsanspruch der Kurzzeitpflege angerechnet.			
Kurzzeitpflege jährlich (Seite 75)	-	Bis zu 1.854 € je Kalenderjahr (für max. 8 Wochen). Der Betrag kann auf bis zu 3.539 € erhöht werden, wird dann auf den Leistungsanspruch der Verhinderungspflege angerechnet.			
Leistungen in amb. Wohngruppen , monatlich	224,00 €				
Gemeinsamer Jahresbetrag aus Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege (nur Personen unter 25 mit Pflegegrad 4 und 5)	Ab 01.01.2024 können pflegebedürftige Personen unter 25 Jahren mit Pflegegrade 4 oder 5 die Leistungen der Kurzzeitpflege i.H.v. 1.854 € sowie die Leistungen der Verhinderungspflege i.H.v. 1.685 €, insgesamt also 3.539 €, als flexibles Entlastungsbudget für alle Leistungen der Verhinderungspflege nutzen.				
	-	-	-	3.539,00 €	3.539,00 €
Pflegehilfsmittel und Umbaumaßnahmen (Seite 42-43)	<ul style="list-style-type: none"> • Technische Hilfsmittel: vorrangig leihweise • Verbrauchsmittel: 42 € pro Monat • Wohnumfeldverbesserung: bis zu 4.180 Euro 				
Pflegeunterstützungsgeld jährlich (Seite 89)	Lohnersatzleistungen für Beschäftigte in Höhe von 90% des Nettolohns für maximal 10 Arbeitstage je Pflegebedürftigen und Kalenderjahr (für die Organisation einer akut auftretenden Pflegesituation)				
Soziale Sicherung der Pflegeperson (Seite 76-78)	-	Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung werden geleistet, wenn die Pflegeperson: <ul style="list-style-type: none"> • min. 10 Std. wöchentlich, min. 2 Tage pro Woche pflegt • nicht mehr als 30 Std. wöchentlich erwerbstätig ist • noch keine Altersrente bezieht 			

Stationärer Bereich	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Stationäre Pflege monatlich (Seite 79)	131,00 €	805,00 €	1.319,00 €	1.855,00 €	2.0965,00 €
Leistungszuschläge Begrenzung der Eigenanteile an den pflegebedingten Aufwendungen in der vollstationären Pflege	<p>Die Pflegekassen zahlen gemäß §43 c SGB XI zusätzlich zu den Leistungsbeträgen je Pflegegrad einen prozentualen Leistungszuschlag, um den Eigenanteil zu verringern. Der prozentuale Leistungszuschlag ergibt sich aus der Dauer, in der die zu pflegende Person in einer vollstationären Einrichtung lebt. Die Höhe des Leistungszuschlags errechnet sich nach dem zu zahlenden Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0 - 12 Monate 15% • 13 - 24 Monate 30% • 25 - 36 Monate 50% • ab 37 Monaten 75% 				